

STATUTEN VEREIN FAIR.

I. NAME UND SITZ

- Art. 1** Unter dem Namen **FAIR.** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Sitz des Vereins ist in 2560 Nidau. Der Verein FAIR. ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. ZIEL UND ZWECK

- Art. 2** Ziele und Zweck des Vereins **FAIR.** sind:
- Die Unterstützung, Förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten, welche sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen. Diese fördern insbesondere einen umweltbewussten und fairen Konsum und Umgang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 - Die Unterstützung, Förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten, die sich für die politische, kulturelle Partizipation und / oder die gesellschaftliche Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einsetzen.
 - Sozial-, ökonomisch- und / oder kulturell benachteiligte Menschen in die Umsetzung von Projekten aktiv mit einzubeziehen und Zugangsbarrieren zu solchen Projekten abzubauen und/oder zu verhindern.
 - Die Vernetzung und Kooperation mit Organisationen, die sich für ähnliche Zwecke einsetzen sowie das Fördern der Zusammenarbeit innerhalb dieser Organisationen.
 - Die Sensibilisierung von Organisationen in Bezug auf eine nachhaltigere Wirtschaftsweise und die Unterstützung bei derer Umsetzung.
 - Die nationale Etablierung eines zuverlässigen und konsequenten Labels in Bezug auf Nachhaltigkeit im Freizeitbereich.
 - Die Leistungen des Vereins werden unabhängig zur Mitgliedschaft erbracht.
 - Die Wahrnehmung menschlicher Not und Ausgrenzung sowie die Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für diese Probleme
 - Hilfeleistung für Menschen in Not

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder des Vereins **FAIR.** können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt min. CHF 50.00 und max. CHF 100.00 Gönnerbeiträge betragen min. 300.00 max. CHF 600.00 jährlich. Firmengönnerbeiträge betragen min. CHF 500.00 und max. CHF 1500.00 jährlich.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Nach Prüfen der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und tritt per sofort ein. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Wird der Jahresbeitrag bis drei Monate nach Aufforderung nicht bezahlt erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, sofern dieses eine Anhörung wünscht. Der Entscheid wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht.

IV. ORGANE

Art. 6 Die Organe des Verein **FAIR.** sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Arbeitsgruppen
- d) Das Forum
- e) Die Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlung:

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9 Den **Vorsitz** in der Hauptversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme der Tätigkeitsbereiche, der Jahresrechnung und des Budgets.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- h) Auflösung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Art. 11 Beschlussfassung:

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Sollte nach erneuter Diskussion keine Mehrheit erreicht werden, so zählt das Mehr des Vorstandes. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf ein Beschluss gefasst werden, insofern die Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder auf das Geschäft

eintreten möchte.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Art. 12 Organisation:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal sieben Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbstständig. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13 Minimale Zusammensetzung:

- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
- Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14 Befugnisse:

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bewilligung von Projektanträgen und allfällige Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen
- e) Mittelbeschaffung und Mittelverwaltung
- f) Vertretung des Vereins nach Aussen
- g) Erteilen der Zeichnungsberechtigung
- h) Anstellung und Entlassung von Personal
- f) Festsetzung der Löhne und Spesen des Personals

Art. 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Arbeitsgruppen

Art. 16 Der Vorstand und Vereinsmitglieder können je nach Bedarf

Arbeitsgruppen bilden und auflösen. Arbeitsgruppen bestehen mindestens aus zwei Personen. Sie sind jeweils mit einer Person im Forum vertreten.

Forum

Art. 17 Das Forum besteht aus mindestens einer Person aus dem Vorstand sowie zwei Personen der jeweiligen Projekte. Arbeitsgruppen können beim Vorstand einen Antrag stellen, um im Forum teilnehmen zu können.

Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 19 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. MITTEL

Art. 20 Der Verein **FAIR.** finanziert sich durch:

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen der Betriebsrechnung
- Veranstaltungsbeiträgen und anderen Einnahmen aus Vereinstätigkeit
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Institutionen
- Zuwendungen Privater
- Sponsoring

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 22 Für eine Statutenänderung und / oder eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 23 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten

juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung
zugewendet.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen
Generalversammlung vom 17. März 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Nidau, den 17.03.2016

Für den Vorstand

Cyril Romann



Nina Süsstrunk

